



## Nr. 1 Satzung für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung:

### § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt und unterhält ein Hallenbad (Jurabad) als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflegedient.

### § 2 Benutzungsrecht

(1) Das städtische Bad steht während der Betriebszeit jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
- offenen Wunden, Hautausschlägen, oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

- b) Betrunkene, Personen im alkoholisierten Zustand sowie mit Rauschgift oder Drogen aller Art.
- c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegebiets Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu

bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### § 3 Benutzung des städtischen Bades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des städtischen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei der Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

### § 4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des städtischen Bades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Bad, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

### § 5 Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet (Badehose, Badeanzug, Bikini). Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

### § 6 Verhalten im städtischen Bad

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit,

Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten.

(4) Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Springer haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Schwimmbecken frei ist.

(5) Insbesondere ist/sind nicht zulässig:

- a) andere Badegäste unterzutau-chen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
- b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
- c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- d) an den Einsteigleitern, Halte- stangen und Absperrungen zu tur- nen, sich an das Trennseil zu hän- gen oder es zu entfernen,
- e) im Schwimmbecken Bade- schuhe zu benutzen,
- f) Luftmatratzen usw.,
- g) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
- h) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- i) Mitbringen von Getränken in Glasflaschen in die Schwimmhalle
- j) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetrie- bener Geräte (Rasierer, Haar- trockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgese- henen besonders gekennzeichneten Stellen,
- k) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- l) Umkleiden im Hallenbad au- ßerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- m) Rauchen und Kaugummikau- en in allen Räumen des Hallen- bades,
- n) Betreten von Dienst-, Perso- nal- und technischen Räumen,
- o) Betreten des Hallenbades mit Straßenschuhen.

### § 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchti- gungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die im städtischen Bad

gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensre- gungen, gegen Ordnung und Si- cherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unver- züglich aus dem städtischen Bad verwiesen werden; bereits ent- richtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeit-rahmen – re- gelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der wei- teren Benutzung des Bades aus- geschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtführende Meister/Fachangestellter für Bä- derbetriebe übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Ver- weisungen aus dem Bad nach Ab- satz 2 können Strafanzeigen we- gen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

### § 8 Haftung

(1) Die Benutzung des Bades ge- schieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die ge- botene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hin- weise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahr- lässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schä- den, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Die Stadt haftet auch nicht für die Zerstörung, Be- schädigung oder für das Abhan- denkommen der in die Einrich- tungen eingebrachten Sachen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Okto- ber 2017 in Kraft.

Monheim, 14.09.2017  
STADT

## Nr. 2 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ge- bühren für die Benutzung des Jura- bades der Stadt Monheim:

### § 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden für 2 Stunden Besuchszeit fol- gende Gebühren erhoben:

- a) Kinder – 0 bis 16 Jahre 2,00 €
- b) Jugendliche/Erwachsene – ab 16 Jahre 4,00 €
- c) Schüler/Studenten/Senioren 3,00 €
- d) Menschen mit Behinderung einschließlich Begleitperson (mit Vorlage des Schwerbehinderten-

- ausweis) 3,00 €
- e) Geldwertkarte im Wert von € 15,00 € 15,00
- f) Geldwertkarte im Wert von € 25,00 € 23,75
- g) Geldwertkarte im Wert von € 50,00 € 45,00
- h) Geldwertkarte im Wert von € 100,00 € 85,00

Nachgebühr bei Überschreiten der Badezeit: Je angefangene 0,5 Stunde 50% der Gebühren je Stun- de nach den Buchstaben a) bis d).

Die Geldwertkarten haben eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Erwerb.

Für die Eintrittskarten (Chip- Coin) und für eine Geldwertkarte wird jeweils ein Pfand in Höhe von € 5,00 erhoben.

### § 2

Die Änderungssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, 14.09.2017  
STADT

## Nr. 3 Jurabad Monheim

Das Jurabad wird ab Freitag, 06. Oktober 2017 wieder geöffnet.

### Öffnungszeiten:

Montag: Frauen-Schwimmen ab 16 Jahren 16.00 – 21.00 Uhr  
Mittwoch: Allgemein 15.00 – 21.00 Uhr

Freitag: Senioren-Schwimmen 13.00 – 15.00 Uhr  
Allgemein 15.00 – 21.00 Uhr

Samstag: Allgemein 13.00 – 19.00 Uhr

Sonntag: Allgemein 10.00 – 18.00 Uhr

### Eintrittspreise für 2 Stunden:

- Kinder – 0 bis 16 Jahre 2,00 €
- Jugendliche/Erwachsene – ab 16 Jahre 4,00 €
- Schüler/Studenten/Senioren 3,00 €
- Menschen mit Behinderung (Vor- lage Ausweis) einschließlich Be- gleitperson 3,00 €
- Kundenkarte\* 45 € / 90 €
- Pfand für Kundenkarte 5,00 €
- Pfand für Spindschrank-Marke 5,00 €

Nachgebühr bei Überschreiten der Badezeit: je angefangene halbe Stunde 50 % der Gebühren je Stun- de.

## Nr. 4 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vor- heriger Vereinbarung mit Herrn Franz, Tel. 01 51/57 64 01 14 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag! Die Ge- bühren für Kleinmengen sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 5 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis No- vember am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Nähere Informati- onen erhalten Sie auch unter [www. awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

## Nr. 6 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürn- berger Straße ist bis November am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere In- formationen erhalten Sie auch unter [www. awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

## Nr. 7 Kolpingsfamilie Monheim

Einladung zur Generalversamm- lung 2017 - mit Neuwahlen:

Die ordentliche General-/ Jahres- mitgliederversammlung 2017 der Kolpingsfamilie Monheim findet am **Samstag, den 21. Oktober 2017 um 20.00 Uhr** im Gemeinschafts- raum (EG) des Hauses der Kultur (Kreuzwirt, Marktplatz 29, Mon- heim) statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder herzlich ein und freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Tagesordnung siehe Monheimer Stadtzeitung od. Internet.

Die Kolpingsfamilie Monheim

Günther Pfefferer  
Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEIN- SCHAFT MONHEIM

## Nr. 1 AOK-Sprechtage in Monheim

Der AOK-Sprechtage in Monheim findet jeden 1. Donnerstag im Mo- nat in der Zeit von 17.00 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 1 a, Erdgeschoss statt.

Nächster AOK-Sprechtage: **Don- nerstag, 05. Oktober 2017.**

## Nr. 2 Tipps und Tricks für eine erfolgreiche Bewerbung

Näheres siehe gemeinsame Be- kanntmachungen Nr. 1

## Nr. 3 Donautal-Aktiv e.V., Team Natur & Landschaft Biodiversitätsprojekt „Bachmuschel“ im Landkreis Dillingen

Näheres siehe gemeinsame Be- kanntmachungen Nr. 2

## Nr. 4 Bayrisch-württembergischer Regionalmarkt im Unteren Brenztal

Näheres siehe gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

## Vellinger Erster Vorsitzender